

POSTULAT von Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

betreffend Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Gemeinden den Ermessensspielraum zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach Sozialhilfegesetz so zu gewährleisten, dass die persönlichen Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden können. Die Verbindlichkeitserklärung der normierten Werte der SKOS-Richtlinien ist aufzuheben.

Willy Haderer

Begründung:

Durch die Änderung von §17, Verordnung zum Sozialhilfegesetz durch den Regierungsrat per 1. Januar 1998 sind für die Gemeinden die SKOS-Richtlinien verbindlich erklärt worden. Damit ist der Mittelwert dieser Ansätze für die Bezüger klagbar geworden. Dies hat nun in vielen Fällen zur Folge, dass nicht mehr die Abklärung zur Existenzsicherung erfolgt, sondern unbesehen die Ansätze nach SKOS-Richtlinie eingesetzt und verfügt werden. Selbst wenn von der Möglichkeit von Kürzungen §17 und §24 Gebrauch gemacht werden kann (zum Beispiel weiterhin ein nicht zum Erwerb nötiges Auto zu betreiben oder nicht in eine billigere Wohnung umzuziehen) stellt man fest, dass solche Negativabweichungen Unterstützten immer noch genügend Geld der Fürsorge zur Existenzsicherung bringen. Diese Tatsache zeigt auf, dass die Ansätze nach SKOS-Richtlinien in vielen Fällen zu hoch bemessen sind. Aus Angst vor aufsichtsrechtlichen Rügen oder Verfahren oder Klagen durch renitente Sozialhilfebeantragter wird deshalb durch viele Sozialarbeiter und Fürsorgebehörden §15 des Gesetzes und den ersten beiden Sätzen ("Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung. Sie wird so bemessen, dass sie das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden gewährleistet.") von §17 der Verordnung "Soziales Existenzminimum" nicht mehr Nachachtung verschafft. Das führt zu unnötig hohen Sozialleistungen in vielen Fällen.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Kostensteigerung bei den Sozialausgaben der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe hat mit der Beschlussfassung des Regierungsrates über die Verbindlichkeit der Ansätze der SKOS-Richtlinien ungebremst zugenommen. Mit dem nächstens in Kraft tretenden EG zum AVIG wird durch den Wegfall der bisherigen Arbeitslosenhilfe ein weiterer Personenkreis bei den Sozialämtern beurteilt werden müssen. Es ist deshalb dringend notwendig, dass die Sozialhilfe-Behörden der Gemeinden rasch wieder im Sinne des Sozialhilfegesetzes die Existenzsicherung gemäss den persönlichen und örtlichen Verhältnissen beurteilen können.